

Kanalordnung der Gemeinde Schwendau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 13.05.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

a) Abwässer

In die öffentliche Kanalisation müssen sämtliche Abwässer eingeleitet werden und zwar bei Trennsystemen in den Abwasserkanal und bei Mischsystemen in den Mischwasserkanal.

b) Niederschlagswässer

Niederschlagswässer können bei Mischsystemen in den Abwasserkanal und bei Trennsystemen mit Niederschlagswasserkanälen in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

LAGE DER TRENNSTELLE

Die Lage der Trennstelle (Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation) wird wie folgt festgelegt:

- a) Im Allgemeinen wird die Trennstelle 2,0 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze festgelegt.
- b) Liegen zwischen dem öffentlichen Sammelkanal oder der öffentlichen Anschlussleitung und dem zu entwässernden Grundstück weitere Grundstücke, befindet sich die Trennstelle auf dem Grundstück, das dem

öffentlichen Sammelkanal bzw. öffentlichen Anschlusskanal am nächsten liegt, wobei Absatz a) sinngemäß anzuwenden ist.

- c) Für Gebäude im Freiland (meist landwirtschaftliche Hofstellen) wird die Lage der Trennstelle so festgelegt, dass der Abstand zwischen der zu entwässernden Anlage (zu entwässerndem Gebäude) und Trennstelle nicht größer als 10 m ist.

ART DER TRENNSTELLE

Die Art der Trennstelle wird wie folgt festgelegt:

- a) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über Rohrabzweiger (= Anschlussstelle), so ist die Trennstelle als Revisionsschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück zwischen Anschlusskanal und Grundleitung auszuführen.
- b) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über ein Schachtbauwerk (= Anschlussstelle) der öffentlichen Kanalanlage gilt im Allgemeinen Absatz a). Ist die Summe der Länge aus Anschlussleitung und Grundleitung eher gering, so kann nach Maßgabe der Behörde der Revisionsschacht an der Trennstelle entfallen. In diesem Fall bildet die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie an der betreffenden Stelle.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am 13.05.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.05.2013

Abzunehmen am: 31.05.2013

Abgenommen am: 07.06.2013